Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 30 Ausgegeben Danzig, den 20. Oktober 1928

68 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Volkstagswahlgesetzes vom 6. September 1922 (Gesetzbl. S. 420 ff.). Vom 11. 10. 1928.

Artikel I.

§ 12 Abs. 1 des Volkstagswahlgesetzes vom 6. September 1922 erhält folgende Fassung:

Die Wählerlisten oder Wahlkarteien werden zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Gemeindebehörde gibt Ort und Zeit öffentlich bekannt und weist auf die Einspruchsfrist hin.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 11. Oktober 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

69 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betr. Abänderung des Gesetzes über den Volksentscheid vom 6. März 1923 (Gesetzbl. S. 335). Vom 19. 10. 1928.

Artikel I.

§ 2 Absatz 2 des Gesetzes über den Volksentscheid vom 6. März 1923 wird aufgehoben.

Artikel II.

§ 12, a erhält folgende Fassung:

„in die zuletzt abgeschlossenen oder laufend geführten Wählerlisten (Stimmlisten) oder Wahlkarteien (Stimmkarteien) eingetragen ist (§ 23), es sei denn, daß das Wahl- oder Stimmrecht inzwischen verloren gegangen ist oder während der Eintragungsfrist ruht".

Artikel III.

§ 13 erhält folgenden Zusatz:

„und nicht in die laufend geführten Wählerlisten oder Wahlkarteien eingetragen ist".

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 19. Oktober 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 28. 10. 1928.)

70

Verordnung
über die Versicherungspflichtsgrenze, Gehalts- und Beitragsklassen in der Angestelltenversicherung.
Vom 16. 10. 1928.

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 153 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 12. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1193 ff.) wird im Einvernehmen mit der Landesversicherungsanstalt für Angestellte das Folgende verordnet:

§ 1.

Die Jahresarbeitsverdienstgrenze im Sinne des § 1 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird auf zehntausendzweihundert Gulden (monatlich achthundertfünfzig Gulden) festgesetzt.

§ 2.

Im § 153 in der Fassung des § 26 Abs. 1 der Verordnung vom 9. November 1923 (Gesetzbl. S. 1253 ff.) werden die letzten beiden Zeilen ersetzt durch:

„Gehaltsklasse G von mehr als 4200 Gulden bis zu 6000 Gulden
(monatlich 350 Gulden bis 500 Gulden)
Gehaltsklasse H von mehr als 6000 Gulden bis zu 10 200 Gulden
(monatlich 500 Gulden bis 850 Gulden).“

§ 3.

§ 153 Abs. 2 in der Fassung der Ziffer 14 des Gesetzes vom 3. März 1926 (Gesetzbl. S. 73) erhält folgende Fassung:

„Für freiwillige Beitragsentrichtung (§ 165 Abs. 2 Satz 2 § 185) werden die Beitragsklassen J und K gebildet.“

§ 4.

Im § 153a in der Fassung des Art. 4 der Verordnung vom 19. August 1924 (Gesetzbl. S. 351 ff.) wird dem Abs. 1 angefügt:

„In der Gehaltsklasse H 36 G.“

§ 5.

Der § 153a Abs. 2 in der Fassung der Ziffer 15 des Gesetzes vom 3. März 1926 erhält folgende Fassung:

„Der freiwillige Monatsbeitrag beträgt
in der Gehaltsklasse J . . . . 50 G
„ „ „ K . . . . 60 G“.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1928 in Kraft.

Danzig, den 16. Oktober 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.